

SV 1883 Schwarza e.V.
 E.-Correns-Ring 22b
 07407 Rudolstadt
 Tel.: (0 36 72) 34 20 04
 Fax: (0 36 72) 34 59 39
 info@svscharza.de
 www.svscharza.de

Beitrittserklärung

Abteilungen (Bitte ankreuzen)

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Badminton* | <input type="checkbox"/> Kegeln |
| <input type="checkbox"/> Basketball | <input type="checkbox"/> Reha |
| <input type="checkbox"/> Billard* | <input type="checkbox"/> Schwimmen |
| <input type="checkbox"/> Fitness* | <input type="checkbox"/> Segeln |
| <input type="checkbox"/> Fußball | <input type="checkbox"/> Tanzen |
| <input type="checkbox"/> Gewichtheben | <input type="checkbox"/> Tischtennis |
| <input type="checkbox"/> Judo* | <input type="checkbox"/> Turnen* |
| <input type="checkbox"/> Hauptverein | <input type="checkbox"/> Volleyball |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

* mit Zusatzbeitrag je Person

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße	PLZ / Wohnort
_____	_____
Geb.-Datum	Telefon
_____	_____
Beruf	E-Mail

erklärt ab 1. 20 seinen / ihren Eintritt in den SV 1883 Schwarza e.V.

Beitragskategorien	Grundbeitrag in € monatlich / jährlich		Zusatzbeitrag in € monatlich / jährlich	Gesamtbeitrag in € monatlich / jährlich
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	7,50	90,00		
Auszubildende, Rentner, Vorruhestand, Arbeitslose, Studenten	8,00	96,00		
Erwachsene	10,00	120,00		
Ehepaar bzw. eheähnliche Gemeinschaft ohne Kinder	17,00	204,00		
Ehepaar bzw. eheähnliche Gemeinschaft mit Kindern	21,50	258,00		
Alleinerziehende mit Kindern	15,00	180,00		
Passive Mitglieder	3,00	36,00		
Inhaber Sozialpass	5,50	66,00		

Beitragszahlung

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Beitrittserklärung. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 10,00 €. Der Beitrag ist halbjährlich zum 15.03. und 15.09. zu entrichten. Die Mitgliedschaft ist durch die Satzung geregelt. (Siehe auch Beitragssatzung auf der Rückseite.)

Bankverbindung: Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

Kontonummer 450 421, Bankleitzahl 830 503 03

IBAN DE61 830503030000450421 · BIC HELADEF1SAR

Datenschutzerklärung

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung gemäß Bundesdatenschutzgesetz der auf der Beitrittserklärung enthaltenen Daten für Zwecke des SV 1883 Schwarza e.V. bin ich einverstanden.

Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des SV 1883 Schwarza e.V. zu richten. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben. Die Kündigung ist zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich.

Bestätigung

Mit der Beitrittserklärung habe ich die Beitragsordnung des SV 1883 Schwarza e.V. erhalten und erkenne diese an. Die Satzung wird auf Wunsch in der Geschäftsstelle ausgehändigt.

Ort und Datum: _____

Unterschrift _____
 (bei Jugendlichen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

SEPA-Lastschriftmandat

SV 1883 Schwarza e.V., Erich-Correns-Ring 22b, 07407 Rudolstadt, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE41ZZZ00000455325

Ich/wir ermächtige(n) den SV 1883 Schwarza e.V., Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich mein/wir unser Kreditinstitut an, die von SV 1883 Schwarza e. V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung Name des Zahlungspflichtigen/Kontoinhabers: _____

Anschrift: _____

IBAN des Zahlungspflichtigen: BIC:

Ort/Datum: _____ Unterschrift des Zahlungspflichtigen/Kontoinhabers: _____

Beitragsordnung des SV 1883 Schwarz a. V.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Für Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften mit und ohne Kinder sowie Alleinerziehende mit Kindern kann auf Antrag ein ermäßigter Beitrag erhoben werden (Familienbeitrag). Kinder werden nur solange in den Familienbeitrag einbezogen, bis sie volljährig sind oder ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundes-Kindergeldgesetz oder Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz besteht.
- (3) Ein ermäßigter Beitrag kann auf Antrag Auszubildenden, Studenten, Arbeitslosen, Rentnern, Vorruheständlern, passiven Mitgliedern und Inhabern des Sozialpasses der Stadt Rudolstadt oder Nachfolgeregelungen gewährt werden.
- (4) Die Voraussetzungen für einen ermäßigten Beitrag sind für jedes Kalenderjahr im Voraus glaubhaft zu machen.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Geleistete Beiträge und Spenden werden bei Verlust der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung gliedert sich der Beitrag in einen Grundbeitrag und etwaige Zusatzbeiträge der Abteilungen.
- (2) Der Grundbeitrag ergibt sich aus Anlage 1 dieser Beitragsordnung.
- (3) Die Abteilungen können über die Abteilungsleiter beantragen, Zusatzbeiträge zu erheben. Über diesen Antrag hat der erweiterte Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden.

§ 3 Verwendung der Beiträge

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung stehen dem Verein 35 % des Grundbeitrags und der Aufnahmegebühr zur Finanzierung der abteilungsübergreifenden Aufgaben zur Verfügung.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich durch Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung zu leisten. Der Einzug erfolgt jeweils zum 15. März und 15. September eines Jahres.
Bei Barzahlung ist der gesamte Jahresbeitrag bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres fällig.
- (2) Die Mitglieder sind für die richtige Mitteilung der für den Einzug erforderlichen Angaben gegenüber dem Verein zuständig. Die Kosten fehlgeschlagener Bankeinzüge werden vom Mitglied getragen, soweit den Verein bzw. den Beitragseinzahler kein Verschulden trifft.
- (3) Kommt das Mitglied mit der Zahlungspflicht in Verzug, wird der ausstehende Betrag angemahnt. Hierdurch entstehende Kosten hat das Vereinsmitglied zu tragen.
- (4) Auf begründeten Antrag des Mitglieds kann der erweiterte Vorstand eine Stundung rückständiger Mitgliedsbeiträge gewähren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am **28.03.2012** in Kraft.